



---

# Kunst und Raumplanung – Ein Widerspruch? Das Scheitern des "Windraums" auf der Ebenalp (AI)

Christof Huber

Exposé

MAS Raumplanung / Zertifikatslehrgang in Raumentwicklung

16.07.2006



Master of Advanced Studies in Raumplanung  
Zertifikat in Raumentwicklung



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich  
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
1.1	Bauvorhaben "Windraum" .....	3
1.2	Rechtliche Beurteilung durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden .....	4
1.2.1	Rechtlicher Schwerpunkt.....	4
1.2.2	Konkrete Beurteilung durch die Instanzen .....	4
2	Bundesrechtliche Vorgaben.....	6
2.1	Standortgebundenheit .....	6
2.1.1	Erfordernis der Standortgebundenheit (Art. 24 lit. a RPG) .....	6
2.1.2	Kriterium der überwiegend entgegenstehenden Interessen (Art. 24 lit. b RPG).....	7
2.2	Kunsthfreiheit (Art. 21 BV).....	8
2.2.1	Allgemeines zu Grundrechten und der Zulässigkeit von Einschränkungen... ..	8
2.2.2	Kunsthfreiheit im Besonderen .....	9
3	Standortgebundenheit von Kunstwerken im Besonderen.....	10
3.1	Bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung .....	10
3.2	Anwendung von Art. 24 RPG und der bundesgerichtlichen Praxis auf Kunstwerke unter Berücksichtigung der Kunsthfreiheit.....	11
3.2.1	Der Begriff der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG unter besonderer Berücksichtigung der Kunsthfreiheit .....	11
3.2.2	Der Begriff der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG bei der Beurteilung von Kunstwerken.....	13
3.2.3	Interessenabwägung nach Art. 24 lit. b RPG in Bezug auf Kunstwerke .....	14
3.3	Exkurs: Planerische Erfassung von Kunstwerken.....	15
4	Fazit.....	15
5	Literatur und Abkürzungsverzeichnis.....	17

6 Endnoten.....A-1

Exposè im MAS Raumplanung / ZLG in Raumentwicklung

## **Kunst und Raumplanung – Ein Widerspruch?**

### **Das Scheitern des "Windraums" auf der Ebenalp AI**

Christof Huber, lic. iur.  
Hübeliackerweg 2  
5034 Suhr

Telefon: 062 842 32 20  
e-Mail-Adresse: christof.huber@ag.ch

16.07.2006

## **Kurzfassung**

### **Ausgangslage und Leitidee**

Die Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalpbahn AG in Appenzell I.Rh. wollte auf der Ebenalp ein Kunstwerk (den sog. "Windraum") des Schweizer Aktionskünstlers Roman Signer erstellen. Das Projekt scheiterte. Das Kantonsgericht entschied – anders als die vorinstanzliche Standeskommission –, dass die Baute nicht standortgebunden sei. Anhand dieses Projekts soll im Besonderen der Frage nachgegangen werden, ob ein Kunstwerk aufgrund seiner Ausgestaltung eine Standortgebundenheit im Sinne des Raumplanungsrechts begründen kann. Je nach Ergebnis soll weiter kurz aus persönlicher Sicht Stellung dazu genommen werden, ob zukünftig (de lege ferenda) Kunstwerken (bzw. der Kunst an sich) in der Raumplanung "erhöhtes" Gewicht beizumessen sei.

### **Titelblatt**

Ebenalp mit Äscher (Foto: Christof Huber)

### **Schlagworte**

Standortgebundenheit; Grundrechte; Kunstfreiheit

### **Zitierungsvorschlag**

Christof Huber: Kunst und Raumplanung – Ein Widerspruch? Exposè im MAS Raumplanung 2006



# 1 Ausgangslage

Am 1. April 2006 (!) erschien im Appenzeller Volksfreund die Meldung, dass der (umstrittene) "Windraum", ein Kunstwerk des Schweizer Künstlers Roman Signer [1], auf der Ebenalp (AI) erstellt worden sei.[2] Aus dem Erscheinungsdatum ist unschwer zu erkennen, dass es sich dabei um einen April-Scherz handelte.

Hintergrund der Meldung bildete indes ein durchaus ernsthaftes Verfahren, welches mit Entscheidung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 6. September 2005 seinen – zumindest verfahrensrechtlichen – Abschluss fand.

## 1.1 Bauvorhaben "Windraum"

Das Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung bildende Bauvorhaben umfasst eine begehbare zylindrische Baute aus Stahlblech mit einem Durchmesser von 4 m und einer Höhe von 2 m. Er "soll dem Besucher der Ebenalp die Kraft des Naturelements Wind vermitteln. Zu diesem Zwecke ist eine mechanische und mit dem Baukörper fest verankerte Konstruktion vorgesehen, welche die Windenergie mittels einer metallenen Fahne in das Innere des Stahlzylinders überträgt, und zwar dergestalt, dass eine waagrechte Stange über einer runden Theke bedient wird. Das (...) Projekt ist aufgrund seiner Konstruktion und Funktion als originelles Kunstwerk zu qualifizieren, welches das Naturelement Wind dem Besucher näher bringen soll."[3]

Der vorgesehene Standort befindet sich auf der Ebenalp, einem Berg im Alpstein. Auf die Ebenalp führt eine Luftseilbahn. Baugesuchstellerin war denn auch die Betreiberin der Luftseilbahn, die Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG. Der geplante "Windraum" liegt in einem BNL-Gebiet (BLN-Objekt Nr. 1612 "Säntisgebiet").[4]

## **1.2 Rechtliche Beurteilung durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden**

### **1.2.1 Rechtlicher Schwerpunkt**

Die strittige Frage im hier untersuchten Verfahren und Gegenstand dieser Arbeit bildet die Beurteilung, ob eine Baute oder Anlage als Kunstwerk eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) beanspruchen kann (zu Art. 24 RPG siehe unten Ziffer 2), und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. Nur am Rande eingegangen wird auf andere Möglichkeiten, solche Bauten und Anlagen rechtlich zu erfassen. Zu denken ist dabei beispielsweise an planerische Massnahmen wie das Ausscheiden einer (Spezial-)Zone.[5]

### **1.2.2 Konkrete Beurteilung durch die Instanzen**

Während die zuständige Bewilligungsbehörde (Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.) dem Vorhaben die Ausnahmegewilligung verweigerte, hob die Ständekommission als erste Rechtsmittelinstanz auf Beschwerde der Gesuchstellerin hin den Entscheid auf. Im Wesentlichen mit der folgenden Begründung:

"Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass es sich bei dem im Streite liegenden Projekt nicht um eine gewöhnliche bzw. um eine Zweckbaute handelt. (...) Das zur Diskussion stehende Projekt ist aufgrund seiner Konstruktion und Funktion als originelles Kunstwerk zu qualifizieren, welches das Naturelement Wind dem Besucher näher bringen soll. Es ist auch deshalb unter den Begriff der Kunstwerke zu subsumieren, weil es von Roman Signer, einem nicht bloss in der Schweiz, sondern auch im Ausland bekannten Aktionskünstler geschaffen wird. Unzählige weltweite Ausstellungen und Aktionen sowie Preisverleihungen legen ein Zeugnis seines auch international anerkannten Kunstschaffens ab (vgl. dazu statt vieler: Künstler, Kritisches Lexikon der Gegenwartskunst, Ausgabe 30, Heft 15, 2. Quartal 1995, herausgegeben von den Verlagen Weltkunst und Bruckmann; Roman Signer, Werkübersicht 1971-2002, herausgegeben von Peter Zimmermann, Zürich 2004; Künstlerverzeichnis der Schweiz 1980-1990, Huber Verlag, Frauenfeld 1990, S. 411). Roman Signer geht es im Rahmen seines Kunstschaffens in erster Linie um den Raum bzw. die Verwandlung und das Aktionserlebnis, wobei er sich einfachster Hilfsmittel bedient und diese mit den Elementen Feuer, Wasser, Luft und Erde in Verbindung bringt (vgl. dazu Schweizer Lexikon, 1999, herausgegeben von Mengis und Ziehr, Visp, Band 10, S. 348; Künstler, a.a.O.). Im vorliegen-

den Fall setzt sich der Künstler mit dem Element Wind auseinander, dessen Kraft und Wirkung im Innern des Stahlzylinders veranschaulicht wird.

Aufgrund des Gesagten und der tatsächlichen Verhältnisse weist daher der strittige Windraum nicht nur in Bezug auf seine Konstruktion eine künstlerische Gestaltung, sondern auch in Bezug auf seinen Standort eine Individualität auf, die einmalig ist. Es handelt sich dabei um das hervorragende Beispiel einer Kombination aus Technik, Gestaltung und Standort, welche das gesamte Bauwerk als Kunstwerk erscheinen lässt. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass gerade der gewählte Standort einen Teil des Kunstwerkes beinhaltet, denn zum einen gewährleistet dieser eine ständige Alimentation mit Wind und zum anderen gibt er der Skulptur einen unverkennbaren Charakter. Die angestrebten künstlerischen Ziele können ausschliesslich nur am vorgesehenen Standort erreicht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem projektierten Windraum am fraglichen Standort im Landschaftsbild als Kunstwerk ein Situationswert und somit eine unverkennbare Bedeutung zukommt. Würde der Windraum an einem anderen Standort, insbesondere innerhalb einer Bauzone realisiert, würde er seine beabsichtigte Wirkung als Kunstwerk gar nicht erst erlangen. Die erwünschte Wirkung als Kunstwerk ist nur am vorgesehenen Standort möglich. Mit Blick auf die genannte Zielsetzung steht aufgrund einer Gesamtwürdigung entgegen der Auffassung der Vorinstanz fest, dass der Windraum ausschliesslich nur am vorgesehenen Standort verwirklicht werden kann, weshalb er aus objektiven Gründen im Sinne von Art. 24 lit. a RPG positiv standortgebunden ist." [6]

Dagegen hat ein Einsprecher Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Appenzell I.Rh. erhoben. Im Urteil vom 6. September 2005 kam das Kantonsgericht zu einem anderen Ergebnis. Es erachtete die Standortgebundenheit für nicht gegeben. Im Wesentlichen hielt es dafür, dass bei Kunstwerken die Standortgebundenheit nur bejaht werden könne, wenn ein besonders naher Bezug zum betreffenden Standort vorliege (z.B. Gedenkstätte). Als objektiver Massstab gelte dabei einzig, ob der konkrete Standort ausserhalb der Bauzone die Erstellung eines bestimmten Kunstwerks gebiete. Es sei dagegen ohne Belang, ob das konkrete Kunstwerk im Hinblick auf den bestimmten Standort entworfen worden sei, handle es sich doch dabei um subjektive Vorstellungen und Wünsche. Entgegen der Meinung der Vorinstanz, die erwünschte Wirkung des Kunstwerks sei nur am vorgesehenen Standort möglich, weise dieser Standort keinen engeren Bezug zum Element 'Wind' auf als viele andere Gebiete der Schweiz, welche zum Teil auch innerhalb der Bauzone lägen. Ebenfalls nicht entscheidend seien wirtschaftliche Überlegungen der Beschwerdegegnerin bezüglich der Wichtigkeit kulturellen Engagements. Die geplante Skulptur weise somit keinen besonderen Bezug zum vorgesehenen



Standort auf und könne auch ihre Funktion nicht nur dort erfüllen. Die positive, wie unbestrittenermassen auch die negative Standortgebundenheit gemäss Art. 24 lit. a RPG müsse deshalb verneint werden.[7]

## 2 Bundesrechtliche Vorgaben

### 2.1 Standortgebundenheit

Bekanntlich unterscheidet das schweizerische Raumplanungsrecht zwischen Bau- und Nichtbaugebiet, was zugleich als *der* fundamentale Grundsatz des schweizerischen Raumplanungsrechts bezeichnet werden kann. Er zieht sich durch das gesamte Raumplanungsgesetz wie ein roter Faden.[8] Dies heisst auch, dass ausserhalb der Bauzone regelmässig keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, sofern sie dort nicht zonenkonform sind (z.B. landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone) oder einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG zugänglich sind. Die bundesrechtlichen Ausnahmetatbestände umfassen zum einen die bereits mehrmals erwähnten standortgebundenen Bauten und Anlagen, zum anderen im Wesentlichen mögliche Erweiterungen bereits bestehender Bauten, die nachträglich rechtswidrig geworden sind (vgl. Art. 24a ff. RPG).[9]

Nach dem Grundtatbestand von Art. 24 RPG können ausserhalb von Bauzonen (zonenwidrige) Bauten und Anlagen errichtet oder ihr Zweck geändert werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 24 RPG). Beide Voraussetzungen müssen stets kumulativ erfüllt sein.[10]

#### 2.1.1 Erfordernis der Standortgebundenheit (Art. 24 lit. a RPG)

Nach Lehre und Rechtsprechung wird unterschieden zwischen der sogenannten positiven und negativen Standortgebundenheit. Eine Baute oder Anlage ist dann positiv standortgebunden, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Negativ standortgebunden ist sie dann, wenn sie aus bestimmten Gründen (z.B. aufgrund von Immissionen) in einer Bauzone ausgeschlossen ist.[11] M.a.W.: Bauvorhaben, die grundsätzlich in einer Bauzone verwirklicht werden können, sind nicht standortgebunden.[12] Dabei beurteilen sich die

Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche der Einzelpersonen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen.[13] An die Anforderungen der Standortgebundenheit sind strenge Anforderungen zu stellen, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.[14] Nicht erforderlich ist indes, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt: Es genügt mithin eine relative Standortgebundenheit; es müssen jedoch besonders wichtige Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen.[15]

Präzisierend ist zweierlei anzuführen: Einerseits ist klarzustellen, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff "Standortgebundenheit" selbst eine Interessenabwägung vorgenommen hat, und zwar dergestalt, dass nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet sichergestellt, das Land ausserhalb der Bauzonen von Überbauungen grundsätzlich freigehalten, der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und zur Schonung des Landschaftsbildes beigetragen werden soll.[16] Das Standorterfordernis drückt diese räumliche Ordnungsvorstellung aus.[17] Andererseits ist nicht zu verkennen, dass auch der Begriff der Standortgebundenheit nicht leicht fassbar ist und seinerseits eine Wertung und Interessenabwägung voraussetzt.[18] Dies führt insbesondere bei der Beurteilung, welchem von mehreren Alternativstandorten ausserhalb der Bauzone der Vorzug zu geben ist bzw. ob ein Standort ausserhalb der Bauzone "viel vorteilhafter" ist (relative Standortgebundenheit), zur Schwierigkeit, dass die Interessenabwägung im Rahmen der Definition der Standortgebundenheit (Art. 24 lit. a RPG) sich nicht scharf von der Interessenabwägung nach Art. 24 lit. b RPG trennen lässt.[19]

### **2.1.2 Kriterium der überwiegend entgegenstehenden Interessen (Art. 24 lit. b RPG)**

Kann die Standortgebundenheit im obigen Sinne bejaht werden, verlangt Art. 24 lit. b RPG zusätzlich, dass der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie deren Zweckänderung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Prüfung, ob keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, bedingt eine umfassende Interessenabwägung, dh. die Bestimmung sämtlicher relevanter öffentlicher und privater Interessen, deren Abwägung untereinander sowie endlich deren begründete Gewichtung.[20] Dabei sind insbesondere die in Art. 1 und 3 RPG formulierten Ziele und Grundsätze als Leitlinien zu berücksichtigen. Soweit Spezialgesetze, wie etwa das USG, NHG etc. einzelne Aspekte konkreter regeln, sind Bauvorhaben im Baubewilligungsverfahren vorweg nach diesen

Sondernormen zu prüfen.[21] Erst im Anschluss daran sind sämtliche übrigen Interessen einzubeziehen. Zu den privaten Interessen, die für oder gegen einen Standort sprechen, gehören auch die aus den Verfassung fließenden Grundrechte [22], aus denen sich nach einem Teil der Lehre und Rechtssprechung gar ein bedingter Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ableiten lässt.[23]

## 2.2 Kunstfreiheit (Art. 21 BV)

Wie gleich vorstehend gesehen, spielen auch die Grundrechte, spätestens bei der Interessenabwägung, in der Beurteilung der Standortgebundenheit eine Rolle. In aller erster Linie fällt die von der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistete Kunstfreiheit in Betracht. Daneben ist selbstredend auch das Betroffensein anderer verfassungsmässiger Rechte denkbar (wie etwa die Meinungsfreiheit, die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit etc.). Vorliegend beschränkt sich der Autor indes auf die Frage, ob und inwieweit die Kunstfreiheit bei der Beurteilung der Standortgebundenheit von Bedeutung sein kann. Ähnliche Überlegungen dürften aber auch für andere Grundrechte gelten.

### 2.2.1 Allgemeines zu Grundrechten und der Zulässigkeit von Einschränkungen

Grundrechte sind die von der Verfassung und von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat (abwehrrechtliche Komponente).[24] Gemeint ist, dass sich der Einzelne als Träger eines solchen Rechts (= hier im Sinne eines Freiheitsrechts) grundsätzlich direkt gegen einen Eingriff des Staates in sein Grundrecht wehren kann. Allerdings gelten Grundrechte nicht absolut. Ein Eingriff ist dann zulässig, wenn er sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann, im öffentlichen Interesse liegt bzw. durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist, verhältnismässig ist und nicht den Kerngehalt des Grundrechts antastet.[25]

Die Voraussetzung der *gesetzlichen Grundlage* bedeutet, dass die gesetzliche Norm, auf die sich die Beschränkung stützt, dem Erfordernis des Rechtssatzes und dem Erfordernis der Gesetzesform entspricht, dh. grundsätzlich eine genügend bestimmte generell-abstrakte Norm in einem Gesetz (bei schweren Eingriffen) oder in einer Verordnung (bei leichteren Eingriffen) ist.[26]

Weiter haben Eingriffe in einem *öffentlichen Interesse* zu liegen. Das können sein polizeiliche Interessen, namentlich Interessen, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr dienen, oder wichtige öffentliche Interessen nichtpolizeilicher Natur, deren Wahrung durch Normen der Bundesverfassung vorausgesetzt oder sogar ausdrücklich vorgeschrieben wird (wie z.B. die Raumplanung, Art. 75 BV).[27]

Der *Schutz von Grundrechten Dritter* ist meist enthalten im Begriff des öffentlichen Interesses und spricht verkürzt gesagt die Möglichkeit an, dass verschiedene Rechte miteinander kollidieren können.[28]

*Verhältnismässigkeit* wiederum heisst, dass die staatliche Massnahme geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen, erforderlich ist in dem Sinne, dass keine mildere Massnahme möglich ist und schliesslich, dass der Eingriffszweck und die Eingriffswirkung verhältnismässig sind. Letzteres meint die Abwägung der öffentlichen und betroffenen privaten Interessen.[29]

Der absolute Schutz des *Kerngehalts* ist in Beziehung zu setzen zu den unterschiedlichen Grundrechten. Die einzelnen Grundrechte umfassen einen mehr oder wenigen engen Schutzbereich. Der Kerngehalt eines Grundrechts ist derjenige Teil innerhalb des Schutzbereichs, der den wesentlichen Gehalt ausmacht.[30]

Soweit sich Beschränkungen auf eine bundesgesetzliche Grundlage stützen können, sind diese prinzipiell nur durch das Gebot der verfassungskonformen Auslegung gewährleistet. Denn aufgrund der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz sind die Behörden, mithin auch das Bundesgericht, an die Bundesgesetze gebunden.[31]

### **2.2.2 Kunstfreiheit im Besonderen**

Nach Art. 21 BV ist die Freiheit der Kunst gewährleistet.[32]

Die Kunstfreiheit, welche vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung als Ausfluss der Meinungsfreiheit vom Bundesgericht anerkannt wurde, hat insbesondere die Funktion, auf besondere Weise menschliche Existenz und ihre Voraussetzungen transparent zu machen.[33] Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf das Kunstschaffen eines Freiraums gegenüber den politisch herrschenden und anderen gesellschaftlichen Kräften.[34]

Der Begriff "Kunst" lässt sich heute kaum abschliessend definieren. Allerdings ist dies nach allgemeiner Ansicht nicht nötig: Denn gerade eine solche staatliche Definition der richtigen Kunst würde den Schutz der Kunstfreiheit in Frage stellen.[35] In der Regel ist darunter aber eine genuin menschliche Initiative, ein originärer Vorgang, der Fantasie, Verstand und Technik vereint, zu verstehen.[36] Geschützt ist nicht nur das Werk, sondern auch die Vermittlung der Kunst. Damit ist gemeint, dass auch die Präsentation der Kunst, mithin nicht nur das Kunstschaffen, sondern auch dessen "Hervorbringungen" bzw. dessen "Erzeugnisse" geschützt sind.[37] Folgerichtig sind Adressaten der Kunstfreiheit nicht nur die Kunstschaffenden selbst, sondern auch deren Vermittler, wie Theater- und Kinounternehmer, der Schallplattenhersteller, der Galeriebesitzer etc. [38]

Der Kerngehalt der Kunstfreiheit, welcher absoluten Schutz genießt, liegt im generellen Verbot präventiver inhaltlicher Zensur.[39]

Die Kunstfreiheit wird in der Schweiz vorwiegend vom Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht begrenzt.[40] Im Verwaltungsrecht – was hier besonders interessiert – kann Kunstfreiheit mit anderen öffentlichen Rechten kollidieren und damit eine Schranke erfahren. Insbesondere kann sie bei der Beurteilung eines Projekts für die Errichtung von künstlerischen Bauwerken oder einer Rodungsbewilligung beschränkt werden.[41]

### **3 Standortgebundenheit von Kunstwerken im Besonderen**

#### **3.1 Bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung**

Soweit ersichtlich hat sich das Bundesgericht erst in zwei Fällen damit auseinandersetzen müssen, ob ein künstlerisches Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone als standortgebunden zu gelten hat:

- Der erste Fall betraf die Durchführung einer Kunstausstellung im Wald.[42] Der Sachverhalt wurde unter Geltung des damaligen Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht der Forstpolizei und die dazugehörige Vollziehungsverordnung beurteilt. Danach war eine Rodung nur zulässig, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen liess, wenn ihr keine polizeilichen Gründe entgegenstanden und das Werk, für das eine Rodung begehrt wurde, auf den vorgesehenen Standort angewiesen war. Der Beschwerdeführer begründete in concreto sein Vorhaben mit der Eigenart des Vorha-

bens, Technik und Wald miteinander zu verbinden. Das Bundesgericht nahm an, dass der Beschwerdeführer damit die Standortgebundenheit in Anspruch nehmen wolle. In der Folge liess es aber die Frage offen mit der Begründung, dass einzig entscheidend sei, ob die Vorinstanz zu Recht ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Interesse verneinen durfte. Bei der konkreten Interessenabwägung, bei der das Bundesgericht auch die Kunstfreiheit mit einbezog, kam es zum Ergebnis, dass die Bewilligung zu Recht verweigert wurde.

- Im zweiten Fall hatte das Bundesgericht das Erstellen von drei Pyramiden (je mit einer Grundkantenlänge von 3,68 m und einer Höhe von 2.76 m) zu beurteilen.[43] Die Pyramiden, von einem Bildhauer entworfen, hatten die Funktion, einen Aschenbeisetzungsort zu kennzeichnen. Auch hier liess das Bundesgericht ausdrücklich offen, ob die Pyramiden für sich allein genommen als Kunstwerke einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Abs. 1 aRPG zugänglich wären. Es prüfte die Pyramiden als funktionellen Bestandteil des Begräbnisplatzes mit dem Ergebnis, dass eine solche Grabstätte sowenig an einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets gebunden sei wie ein herkömmlicher Friedhof.

Aus den vorstehenden Entscheiden ist zu schliessen, dass das Bundesgericht bisher vermied, zu prüfen, ob Kunstwerke eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG beanspruchen können.

### **3.2 Anwendung von Art. 24 RPG und der bundesgerichtlichen Praxis auf Kunstwerke unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit**

Die Frage, ob Kunstwerke standortgebunden sein können, lässt sich kaum in allgemeiner Form beantworten. Zu vielschichtig sind denkbare Bauten und Anlagen. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht die Standortgebundenheit in jedem Einzelfall neu beurteilt, je nach Massgabe der Art und Grösse des Vorhabens, den objektiven Bedürfnissen und der jeweiligen örtlichen Verhältnisse.[44] Dennoch soll im Folgenden versucht werden, auf die Problematik in allgemeiner Form näher einzugehen.

#### **3.2.1 Der Begriff der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG unter besonderer Berücksichtigung der Kunstfreiheit**

Wie bereits oben dargelegt, hat sich bezüglich des Standortbegriffs eine ständige Rechtsprechung entwickelt, nach der gestützt auf verschiedene Kriterien jeweils seitens des Bundesgerichts geprüft wird, ob eine Baute oder Anlage standortgebunden ist. Ebenso wurde schon aufgezeigt, dass der Begriff der Standortgebundenheit seinerseits auf einer gesetzlichen Inte-

ressenabwägung beruht, an sich aber insofern gleichfalls unscharf ist, als dessen Bestimmung auf einer Wertung beruht. In diesem Sinne liesse sich fragen, ob das Grundrecht der Kunstfreiheit eine andere Begriffsbestimmung gebietet. Die Beantwortung, ob ein solches Gebot bejaht werden müsste, erweise sich allerdings dann als obsolet, wenn sich zeigen sollte, dass eine Bauverweigerung bereits gestützt auf die heutige gesetzliche Grundlage kein Eingriff in die Kunstfreiheit zur Folge hätte.[45] Es soll deshalb vorab die gesetzliche Regelung und Begriffsdefinition unter diesem Aspekt untersucht werden.

Wie gesehen kann auch die Kunstfreiheit beschränkt werden, wenn eine Anordnung sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann, im öffentlichen Interesse liegt bzw. durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist, verhältnismässig ist und nicht den Kerngehalt des Grundrechts antastet.

*Gesetzliche Grundlage:* Mit Art. 24 RPG besteht ohne weiteres eine Grundlage auf Gesetzesstufe.

*Öffentliches Interesse:* Das öffentliche Interesse an der Beschränkung liegt in der ebenfalls auf Verfassungsstufe geregelten Aufgabe, dass den Kantonen die Raumplanung obliegt und diese, dh. die Raumplanung, der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes dient (vgl. Art 75 BV). Aus dieser Verfassungsbestimmung fliesst der Grundsatz der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet. Diese findet wiederum Ausdruck darin, dass grundsätzlich ausserhalb des Siedlungsgebiets jede Bautätigkeit verboten, und nur ausnahmsweise zulässig ist, eben u.a. dann, wenn eine solche Baute oder Anlage standortgebunden ist. Mit der Definition der Standortgebundenheit hat der Gesetzgeber zugleich bereits eine Interessenabwägung vorgenommen, indem nur Bauten und Anlagen zulässig sein sollen, die objektiv auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind.[46] Damit ein Kunstwerk objektiv auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist, bedarf es gewichtiger Gründe. Allein die Tatsache, dass es sich um ein Kunstwerk handelt, genügt für sich nicht.

*Kerngehalt:* In der Regel ist mit der Verweigerung einer Baubewilligung keine Verletzung des Kerngehalts verbunden.

*Verhältnismässigkeit:* Ebenso wenig wie das Verbot, ein religiös motiviertes Kreuz aufzustellen, unter dem Aspekt der Religions- und Glaubensfreiheit unverhältnismässig ist [47], dürfte auch das Verbot, ein Kunstwerk ausserhalb der Bauzone zu errichten, den Betroffenen unverhältnismässig treffen.

Insgesamt ist demnach davon auszugehen, dass eine Verweigerung einer Ausnahmegewilligung aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage die Kunstfreiheit in der Regel nicht tangiert. Folglich kann aus der Kunstfreiheit auch nicht ein ausserordentlicher Grund abgeleitet werden, der die Bejahung der Standortgebundenheit verfassungsrechtlich rechtfertigt.

Um auf den Ausgangspunkt dieser Arbeit zurückzukommen, nämlich das Beschwerdeverfahren in Sachen "Windraum", ist zu sagen, dass weder die Standeskommission noch das Kantonsgericht dem Bauvorhaben einzig aufgrund seines Wesens als Kunstwerk eine besondere Bedeutung beigemessen haben. M.a.W.: Beide Behörden haben nicht – zumindest nicht explizit – geprüft, ob die Kunstfreiheit als solche auf den bundesgesetzlichen Standortbegriff Auswirkungen haben könnte. Immerhin scheint aber die Standeskommission mittelbar doch davon auszugehen. Denn nur so lässt sich erklären, dass sie dem Künstler, dessen Ansehen und dem Umstand, dass das Bauvorhaben als Kunstwerk zu gelten hat, dermassen viel Raum gibt. Die Argumentation der Standeskommission bleibt indes etwas unklar, beschränkt sie sich doch im Folgenden wieder auf die Prüfung, ob das Bauvorhaben aufgrund dessen künstlerischen Gehalts einen Standort ausserhalb der Bauzone erheischt. Nach dem bisher Gesagten haben aber beide Instanzen zu Recht die Kunstfreiheit nicht mit einbezogen.

### **3.2.2 Der Begriff der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG bei der Beurteilung von Kunstwerken**

Das gleich hiavor Gesagte bedeutet, dass bei der Beurteilung der Standortgebundenheit von Kunstwerken die selben Kriterien gelten wie für andere Bauten und Anlagen. Das heisst, dass ein Kunstwerk nur dann standortgebunden ist, wenn es aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen bzw. wenn es aus bestimmten Gründen (z.B. aufgrund von Immissionen) in einer Bauzone ausgeschlossen ist. In aller Regel ist dies zu verneinen. Denn der Zweck eines Kunstwerks dürfte objektiv betrachtet kaum je einen Standort ausserhalb der Bauzone bedingen.[48] Ausgeschlossen ist es indes nicht: So bejahte das Bundesgericht die Standortgebundenheit für das Anbringen von Schweinwerfern zum Zwecke der Beleuchtung des Pilatus an den bestehenden Infrastrukturanlagen in und um die Installationen der touristischen Kopfstation.[49] Der Zweck der Beleuchtung spielte dabei offensichtlich keine entscheidende Rolle. Er kann denn auch dem Entscheid nicht direkt entnommen werden. Deshalb könnte und müsste wohl die Beleuchtung, wenn aus künstlerischen Überlegungen darum ersucht würde, mit der gleichen Begründung als standortgebunden qualifiziert werden. (Vorbehalten muss selbstverständlich bleiben, dass keine anderen Interessen entgegenstehen.)



Eine (vermeintliche) Schwierigkeit bei der Beurteilung, ob ein Kunstwerk aufgrund eines qualifizierten sachlichen Bedürfnisses zwingend auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist, liegt darin, dass damit auf den ersten Blick eine Wertung des künstlerischen Gehalts der Baute verbunden ist. Dies lässt sich etwa am Fall zeigen, welcher Gegenstand des bundesgerichtlichen Entscheids vom 20. September 1985 bildete. Der Beschwerdeführer machte dort geltend, dass sein Vorhaben deshalb auf den fraglichen Standort im Wald angewiesen sei, weil dessen Eigenart das Aufzeigen der Verbindung von Technik und Natur sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch dies grundsätzlich aufgrund objektiver Kriterien zu beurteilen ist und namentlich im konkreten Fall nachzuweisen ist, dass das Objekt auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist, sei es aus technischen bzw. betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit, sei es, weil das Objekt aus bestimmten Gründen in der Bauzone ausgeschlossen ist. Ohne jedwelchen Bezug zu einem dieser objektiven Kriterien dürfte eine solche, im genannten Entscheid angeführte Argumentation nicht verfangen.[50] Zum einen sind nur schwer allgemeingültige Kriterien herzuleiten, wann ein Bauwerk ein Kunstwerk ist, und zum anderen sind kaum taugliche sachliche Massstäbe zu finden, warum gerade ein konkreter Standort für die Aussage, welche das Kunstwerk machen will, unabdingbar ist. Da – wie gesehen – auch die Kunstfreiheit keine andere Beurteilung gebietet, ist an den bisherigen vom Gesetz vorgeschriebenen und von der Gerichtspraxis entwickelten Voraussetzungen festzuhalten.

Anschaulich in diesem Sinne ist auch das der Arbeit zu Grunde liegende Bauvorhaben. Die Standeskommission argumentierte u.a. damit, dass der gewählte Standort gerade die Individualität und den Charakter des Bauwerks ausmache, während das Kantonsgericht relativ trocken einzig auf die bekannten Kriterien (wie technische, betriebliche Begründetheit etc.) abstellte. Nach der hier vertretenen Ansicht ist dem Kantonsgericht zuzustimmen.

### **3.2.3 Interessenabwägung nach Art. 24 lit. b RPG in Bezug auf Kunstwerke**

Vorausgesetzt ein Kunstwerk erfüllt das Erfordernis der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG, ist weiter zu prüfen, ob dessen Errichtung allenfalls andere Interessen entgegenstehen. Bei dieser planungsrechtlichen Interessenabwägung ist dann die Kunstfreiheit zu berücksichtigen.[51] Im Übrigen unterscheidet sich aber die Interessenabwägung nicht von einer solchen, wie sie für andere Bauten und Anlagen vorzunehmen ist. Welche Interessen schliesslich überwiegen, kann nicht abstrakt gesagt werden, weshalb hier dazu keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden können.

### 3.3 Exkurs: Planerische Erfassung von Kunstwerken

Im Folgenden soll summarisch der Frage nachgegangen werden, ob es rechtlich zulässig ist, "Kunstwerke", welche weitab vom Siedlungsgebiet errichtet werden sollen, mit den Instrumenten der Nutzungsplanung zu ermöglichen. Dabei soll einzig der Fall näher betrachtet werden, wo eine solche (Sonder-)Nutzungsplanung für ein konkretes, nicht planungspflichtiges Vorhaben ausgeschieden werden soll. Zu denken ist etwa an einen öffentlich zugänglichen Park, in welchem Skulpturen oder andere Kunstwerke ausgestellt werden, allenfalls verbunden mit weiteren Infrastrukturbauten wie einem kleineren Restaurant oder Imbissstand, Verkaufsläden und dgl. [52]

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schaffung einer Bauzone für ein konkretes Projekt zulässig, wenn die Planungsmassnahme den Zielen und Grundsätzen der Nutzungsplanung gemäss RPG entspricht. Ist dies der Fall, so ist sie rechtmässig und stellt keine Umgehung von Art. 24 RPG dar, auch wenn eine Ausnahmegewilligung für das Bauvorhaben ausgeschlossen wäre. Eine Umgehung von Art. 24 RPG ist nur anzunehmen, wenn mit der fraglichen Planungsmassnahme eine unzulässige Kleinstbauzone geschaffen wird oder wenn sie sonst auf einer sachlich nicht vertretbaren Interessenabwägung beruht. [53] Grundsätzlich hat demnach das geplante Bauvorhaben, für das eine Zone ausgeschieden werden soll, selbst nicht standortgebunden zu sein. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wie auch die Lehre sind hier indes nicht eindeutig.[54] In der Regel dürften aber solche Zonen fernab des Siedlungsgebiets einer sachlich vertretbaren raumplanerischen Interessenabwägung nicht standhalten, weshalb eine Zonierung im Ergebnis doch nur dann zulässig sein dürfte, wenn die entsprechenden Bauten und Anlagen standortgebunden sind.[55] Insofern dürfte ein Vorgehen über ein Nutzungsplanverfahren für künstlerische Bauten und Anlagen nicht zu einem anderen Resultat führen. Auch solche sind, da in der Regel nicht standortgebunden, unzulässig.

## 4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch Kunstwerke nur dann ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen und die dazu vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze einhalten. Ein erhöhtes Gewicht ist Kunstwerken bei der Beurteilung ihrer Standortgebundenheit nicht beizumessen.

Ob de lege ferenda der Kunstfreiheit mehr Bedeutung zugemessen werden soll/muss, ist eine politische Wertung. Aufgrund des bereits heute bestehenden Druckes auf das Nichtsiedlungsgebiet ist der Verfasser dieser Arbeit der Ansicht, dass sich eine Gesetzesänderung nicht auf-

drängt. Der zur Verfügung stehende Raum für die Ausübung des Kunstschaffens ist auch innerhalb der Bauzone hinreichend.

## 5 Literatur und Abkürzungsverzeichnis

AGVE: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide

Bandli, Christoph: Bauen ausserhalb der Bauzonen, Chur Zürich 1991

BGE: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)

BVR: Bernische Verwaltungsrechtssprechung

Häfelin, Ulrich / Haller, Walter: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2001

Haller, Walter / Karlen, Peter: Raumplanungs-, Bau-, und Umweltrecht, Zürich 1999

Heer, Peter: Die raumplanungsrechtliche Erfassung von Bauen und Anlagen im Nichtbaugebiet, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1996

Kiener, Regina / Kuhn, Mathias: Die bau- und planungsrechtliche Behandlung von Kultusbauten im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: ZBl, Band Nr. 104, 2003, S. 617 ff.

Meyer, Christoph / Hafner, Felix, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich Basel Genf 2002 (St. Galler Kommentar)

Müller, Jörg Paul: Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999

Müller, Jörg Paul, in: Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001

Pra: Die Praxis, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

Schweizer, Rainer J., Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich Basel Genf 2002 (St. Galler Kommentar)

Seidel, Wolf S.: Diskriminierung in der Raumplanung?, in: terra cognita, Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, Heft Nr. 5, 2004, S. 62 ff.

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

Waldmann, Bernhard / Hänni, Peter: Raumplanungsgesetz, Bern 2006 (Handkommentar RPG 2006)

Widmer Dreifuss, Thomas: Planung und Realisierung von Sportanlagen, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 2002

VLP-Entscheidungssammlung: Entscheidungssammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASP), CD-Rom

ZBl: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

## 6 Endnoten

---

[1] zur Bedeutung und zum Schaffen von Roman Signer vgl. die Hinweise im Entscheid der Standeskommission vom 25. Januar 2005, in: "Aus den Verhandlungen der Standeskommission vom 25. Januar 2005", ([www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte](http://www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte))

[2] Volksfreund (Regionalzeitung und amtliches Publikationsorgan des Kantons Appenzell I.Rh.) vom 1. April 2006

[3] Entscheid der Standeskommission vom 25. Januar 2005, in: "Aus den Verhandlungen der Standeskommission vom 25. Januar 2005", ([www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte](http://www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte))

[4] vgl. Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Kulturdenkmäler (SR 451.11)

[5] vgl. etwa die für den Bruno-Weber-Skulpturenpark ausgeschiedenen Spezialzone Weinrebenpark und Weinrebenparkzone in der Gemeinde Spreitenbach (s. Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die §§ 18 und 32 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Spreitenbach AG)

[6] Entscheid der Standeskommission vom 25. Januar 2005, in: "Aus den Verhandlungen der Standeskommission vom 25. Januar 2005", ([www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte](http://www.ai.ch/de/politik/standeskommission/exekutivgeschaefte))

[7] Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell I.Rh. vom 6. September 2005 (VLP-Entscheidungssammlung Nr. 3079)

[8] vgl. Christoph Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, N. 70

[9] Recht eigentlich umfassen die weiteren Ausnahmetatbestände nicht nur den hier ausdrücklich erwähnten Fall des "klassischen" Besitzstandes, sondern u.a. auch Ausnahmen aus agrar- und wirtschaftspolitischen Gründen (vgl. Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Vorbemerkungen zu Art. 24 ff., N. 14)

[10] vgl. BGE 124 II 252, 118 Ib 17; 116 Ib 228

---

[11] vgl. zum Ganzen und zum Folgenden: Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002), publiziert, in: ZBl 2004, S. 103 ff. mit Hinweisen; BGE 129 II 63 (= Pra 2003 Nr. 83), 124 II 252, 118 Ib 17; Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, NN. 6 ff.; Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau-, und Umweltrecht, Rz. 709 ff.

[12] vgl. Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, S. 234; Christoph Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, N. 112

[13] BGE 124 II 252, 117 Ib 266, 111 Ib 217

[14] BGE 124 II 252, 117 Ib 379, 114 Ib 317

[15] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002), in ZBl 2004, S. 103 ff. mit Hinweisen; BGE 108 Ib 359

[16] AGVE 1983, S. 519 ff., insb. S. 520 f.; BGE 114 Ib 317; vgl. auch Christoph Bandli, Bauen ausserhalb Bauzonen, N. 71 f.; Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, S. 166

[17] AGVE 1983, S. 519 ff., insb. S. 521

[18] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002), in ZBl 2004, S. 103 ff.; Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, S. 166; Peter Heer, Die raumplanungsrechtliche Erfassung von Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet, S. 36

[19] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Mai 2003 (1A.186/2002), in ZBl 2004, S. 103 ff.; Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, N. 10

[20] vgl. dazu wie auch zum Folgenden: Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, N. 22; Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Rz. 717 f.; statt vieler BGE 129 II 63 (= Pra 2003 Nr. 83); siehe auch Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

[21] vgl. Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Rz. 717; Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, N. 22; Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Rz. 717 f.

---

[22] so etwa Entscheid des Bundesgerichts vom 20. September 1985 im Zusammenhang mit einer Rodungsbewilligung (nach altem Recht), publiziert in: ZBl, Band Nr. 87, 1986; für Ausnahmegewilligungen innerhalb der Bauzone hinsichtlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit: vgl. Kiener/Kuhn, Die bau- und planungsrechtliche Behandlung von Kultusbauten im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit in: ZBl Band Nr. 104, 2003, S. 617 ff.

[23] so zumindest betreffend Diskriminierungsverbot Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, N. 22; anders wohl Wolf S. Seidel, Diskriminierung in der Raumplanung?, in: terra cognita, Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, Heft Nr. 5, 2004, S. 62 ff., insb. S. 65; vom Bundesgericht sinngemäss offengelassen in BGE 129 II 321 (= Pra 2004 Nr. 52); für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone in Bezug auf die Religionsfreiheit vgl. BVR 1992, S. 166 ff., BGE 125 I 300; siehe zum Ganzen auch Kiener/Kuhn, Die bau- und planungsrechtliche Behandlung von Kultusbauten im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: ZBl, Band Nr. 104, S. 617 ff.

[24] Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, N. 205; auf die weiteren möglichen Funktionen und Einteilungen von Grundrechten wird hier verzichtet (vgl. dazu etwa Häfelin/Haller, ebda. und N. 268; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 633 ff., NN. 29 ff.)

[25] vgl. Art. 36 BV; zum Ganzen vgl. auch: Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, NN. 302 ff.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, NN. 1 ff.; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 637, NN. 40 ff.

[26] vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, NN. 308 ff.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, NN. 10 ff.; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 641, NN. 53

[27] vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, NN. 313 ff.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, NN. 17 ff.; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 642, N. 54

[28] ähnlich, allerdings differenzierter: vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, N. 319; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, N. 20; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 642, N. 54



[29] vgl. Häfelin/ Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, NN. 320 ff.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, NN. 21 ff., Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 642, NN. 55 f.

[30] vgl. Häfelin/ Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, NN. 324 ff.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36, NN. 27 f.; Jörg Paul Müller, in: Verfassungsrecht der Schweiz, S. 642 ff, NN. 57 ff.

[31] siehe Art. 191 BV; vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 308 mit Hinweisen

[32] Daneben wird die Kunstfreiheit auch von der EMRK geschützt, indem das EGMR die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks als Bestandteil der Meinungsäusserung betrachtet (vgl. auch Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 2; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 302)

[33] vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 301

[34] Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 301

[35] vgl. Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 3; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 303 ff.

[36] vgl. Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 3

[37] vgl. Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 5; ähnlich auch Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 305 ff.

[38] vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 305, vgl. Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 5

[39] vgl. Meyer/Hafner, St. Galler Kommentar zu Art. 21, N. 14

[40] vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 308

[41] vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 313 mit Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 20. September 1985, publiziert in: ZBl, Band Nr. 87, 1986,

---

sowie auf einen Entscheid des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 1985, einsehbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

[42] Entscheid des Bundesgerichts vom 20. September 1985, publiziert in: ZBl, Band Nr. 87, 1986

[43] BGE 119 Ib 442

[44] vgl. Peter Heer, Die raumplanungsrechtliche Erfassung von Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet, S. 35; BGE 117 Ib 270

[45] in diesem Sinne vgl. BGE 129 II 63 (= Pra 2004, Nr. 52), Erw. 3.4

[46] zur Auslegung von Art. 24 RPG vgl. Christoph Bandli, Bauen ausserhalb Bauzonen, NN. 55 ff.

[47] Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 2004 (1P.149/2004)

[48] so wohl auch Wolf S. Seidel, Diskriminierung in der Raumplanung?, in: terra cognita, Schweizerische Zeitschrift zu Integration und Migration, Heft Nr. 5, 2004, S. 62 ff., insb. S. 65

[49] BGE 123 II 256

[50] vgl. auch die Begründung im Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell I.Rh. vom 6. September 2005 (VLP-Entscheidungssammlung Nr. 3079)

[51] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 20. September 1985, publiziert in: ZBl, Band Nr. 87, 1986; Waldmann/Hänni, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24, N. 22

[52] vgl. etwa das bereits in der Endnote 5 erwähnte Beispiel in der Gemeinde Spreitenbach, wobei die konkrete Situation und die näheren Umstände, die zur Ausscheidung der dortigen Spezialzonen geführt haben, dem Autor nicht bekannt sind.

[53] Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 2006 (1A.271/2005)

[54] vgl. etwa Peter Heer, Die raumplanungsrechtliche Erfassung von Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet, S. 158, der auch für solche Fälle die Standortgebundenheit voraussetzt;

---

anders, im Ergebnis aber gleich: Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, S. 168 und S. 169 f.; vom Bundesgericht offengelassen in: BGE 124 II 391

[55] so auch Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, S. 169 f.